

Jagdpachtvertrag

ü b e r

das Gemeinschaftsjagdrevier den Jagdbogen das Eigenjagdrevier

Bezeichnung

als Niederwildrevier

Zwischen der Jagdgenossenschaft dem Eigenrevierbesitzer

VERPÄCHTER

Bezeichnung

vertreten durch

Vor- und Nachname

und

PÄCHTER

1.	Vor- und Nachname
	Anschrift (Straße, PLZ u. Wohnort)
2.	Vor- und Nachname
	Anschrift (Straße, PLZ u. Wohnort)
3.	Vor- und Nachname
	Anschrift (Straße, PLZ u. Wohnort)

beide Parteien nachfolgend jeweils als Verpächter bzw. Pächter bezeichnet, wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Jagdverpachtung

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die Jagdnutzung auf den zum oben näher bezeichneten Gemeinschaftsjagdrevier Jagdbogen Eigenjagdrevier gehörenden Grundflächen, soweit sie nicht nach § 2 des Jagdpachtvertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, das Jagdrecht und den Jagdschutz auszuüben.
- (3) Flächen, die nicht zum Jagdrevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich nicht mitverpachtet sind, gelten als mitverpachtet.
- (4) Hört das verpachtete Jagdrevier infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbstständiges Jagdrevier zu sein, so erlischt dieser Vertrag mit der Rechtswirksamkeit des Ausscheidens der Grundfläche.
- (5) Der Pächter kann den Vertrag mit halbjährlicher Frist auf das Ende des Jagdjahres gem. § 595 BGB kündigen, wenn das Jagdrevier um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist oder infolge erheblicher Strukturänderung eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht mehr gewährleistet ist oder sich der Charakter des Reviers wesentlich ändert

§ 2 Revierbeschreibung, verpachtete Fläche

- (1) Beschreibung des Jagdreviers (Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.)

	Fläche in Hektar
--	------------------

Angegliederte Flächen:

	Fläche in Hektar
--	------------------

Von der Verpachtung ausgeschlossene Flächen (z. B. **befriedete Flächen**)

	Fläche in Hektar
	Fläche in Hektar

Verpachtet ist somit die Jagdnutzung auf einer **bejagbaren Fläche** von etwa:

	Fläche in Hektar
--	------------------

- (2) Grundflächen, die nicht zum Jagdrevier gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten andererseits zum Jagdrevier hinzu.
- (3) Zum Ende eines jeden Jagdjahres (Stichtag 1. März) ist durch den Verpächter festzustellen, ob sich die jagdbaren Flächen geändert haben.

§ 3 Pachtdauer

Die Pachtzeit beginnt mit dem 1. April _____ und wird auf ____ Jahre festgesetzt.

Sie endet mit dem 31. März _____.

§ 4 Pachtgeld

- (1) Das jährliche Pachtgeld beträgt _____ € (in Worten: _____ Euro).

Es ist jährlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres, erstmals spätestens zwei Wochen nach bestandkräftiger Beendigung des Anzeigeverfahrens kostenfrei an die Jagdgenossenschaft/den Eigenrevierbesitzer

Bezeichnung

Geldinstitut	Kontonummer	Bankleitzahl
--------------	-------------	--------------

zu überweisen.

- (2) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Bei Überschreitungen des Fälligkeitstages gelten Verzugszinsen in Höhe von jährlich 3 v. H. über dem bei Eintritt des Verzugs geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird davon nicht berührt

§ 5 Jagderlaubnisschein, Unter- und Weiterverpachtung

- (1) Der Pächter darf höchstens ____ unentgeltliche Jagderlaubnisscheine erteilen. Die einem Jagdaufseher im Rahmen des Anstellungsvertrages erteilte Jagderlaubnis wird hierbei nicht mitgerechnet.
- (2) Die Unter- oder Weiterverpachtung
 ist gestattet ist ausgeschlossen bedarf der schriftlichen Zustimmung d. Verpächters
- (3) Die Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
 ist gestattet ist ausgeschlossen bedarf der schriftlichen Zustimmung d. Verpächters
- (4) Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterschreiben; diese können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen schriftlich bevollmächtigen.
- (5) Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 3 berechtigen den Verpächter zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

§ 6 Anrechnung der Pachtfläche auf Mitpächter

Von der Pachtfläche nach § 2 werden angerechnet

auf den Mitpächter

Vor- und Nachname

<input type="text"/>	ein Flächenanteil von	<input type="text"/>
<input type="text"/>	ein Flächenanteil von	<input type="text"/>
<input type="text"/>	ein Flächenanteil von	<input type="text"/>

auf den Unterpächter

Vor- und Nachname

<input type="text"/>	ein Flächenanteil von	<input type="text"/>
----------------------	-----------------------	----------------------

auf den Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis auf Dauer

Vor- und Nachname

<input type="text"/>	ein Flächenanteil von	<input type="text"/>
----------------------	-----------------------	----------------------

§ 7 Wildschadenersatz

Der Pächter ist zum Wildschadenersatz nicht im nachstehenden Umfang verpflichtet.

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

§ 8 Erfüllung des Abschussplanes

- (1) Der Pächter ist zur Vermeidung von Wildschäden verpflichtet, den von der Jagdbehörde festgesetzten Abschussplan in vollem Umfang zu erfüllen.
- (2) Der Pächter ist verpflichtet, den Jagdvorstand auf Verlangen laufend/monatlich von den getätigten Abschüssen zu unterrichten. Auf Verlangen des Jagdvorstandes ist/sind der/die Pächter verpflichtet, gegenüber der Jagdgenossenschaft den körperlichen Nachweis über getätigte Abschüsse in geeigneter Form zu führen.

- (3) Der Verpächter kann den Pachtvertrag kündigen, wenn der Pächter den bestätigten oder festgesetzten Drei-Jahres-Abschussplan für Rehwild insgesamt oder in der Weise nicht erfüllt, dass er das jährliche Abschussoll des dreijährigen Abschussplanes zweimal um mehr als 20 % unterschreitet.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- a) der Pächter wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292, 293 des Strafgesetzbuches oder gemäß § 38 Abs. 1 Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt ist.
 - b) der Pächter wiederholt oder schwer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt.
 - c) der Pächter mit der Zahlung des Pachtgeldes oder der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wild- oder Jagdschadens mehr als drei Monate in Verzug ist.
- (2) Die fristlose Kündigung kann vom Verpächter nur innerhalb von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis vom Kündigungsgrund ausgesprochen werden.

§ 10 Tod des Jagdpächters

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so erlischt das Jagdpachtverhältnis mit Ablauf des Jagdjahres, in dem der Tod des Pächters eingetreten ist. Vom Tod des Pächters an bis zur Beendigung des Jagdpachtverhältnisses gilt Art. 20 des Bayerischen Jagdgesetzes.

Abweichende Vereinbarung

§ 11 Vertragsbestand für Mitpächter

Der Vertrag bleibt im Falle des Todes eines Mitpächters oder wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder aus anderen Gründen erlischt, im Übrigen bestehen. Das gilt nicht, soweit der Vertrag infolge des Ausscheidens des Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht mehr entspricht und dieser Mangel nicht bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres behoben wird. Kann einem Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge außergewöhnlicher Umstände, die durch das Ausscheiden eines Pächters eingetreten sind, nicht zugemutet werden, steht ihm ein Kündigungsrecht mit Ablauf des Jagdjahres zu. Die Kündigung muss unverzüglich nach Kenntnisnahme des Kündigungsgrundes schriftlich erfolgen.

Abweichende Vereinbarung

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

Ferner wird vereinbart:

§ 13 Gesetzliche Bestimmungen

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum	Unterschrift des Verpächters	
Unterschrift des Pächters	Unterschrift eines weiteren Pächters	Unterschrift eines weiteren Pächters

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Jagdgesetz angezeigt worden.

Beanstandungen werden nicht laut Anlage erhoben.

LANDRATSAMT KRONACH
- Untere Jagdbehörde -



Ort, Datum

Unterschrift